



## **Reglement über die Notorganisation der Gemeinde Wettingen**

Vom 17. August 2006

---

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) und das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG § 9 - 10),

*beschliesst:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Zur Sicherstellung der öffentlichen Dienste sowie eines koordinierten und zweckmässigen Einsatzes aller zur Verfügung stehenden Mittel in Notlagen wird eine Notorganisation der Gemeinde gebildet. Grundsätze

<sup>2</sup> Primäres Ziel der Katastrophen- und Nothilfe ist die Menschenrettung und die Abwendung unmittelbarer weiterer Bedrohungen von Leben, wichtigen Anlagen und der Umwelt.

<sup>3</sup> Die Verantwortung für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage oder Katastrophe liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung bzw. den geltenden Regelungen.

### **Art. 2**

An der Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage sind grundsätzlich beteiligt: Beteiligte

- der Gemeinderat;
- die Gemeindeführungsorganisation (GFO);
- der Einsatzleiter;
- die Einsatzkräfte der Gemeinde;
- die Gemeindeverwaltung;
- evtl. Einsatzkräfte von ausserhalb der Gemeinde.

**Art. 3**

Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat

- wählt den Chef Gemeindeführungsorganisation und den Stabschef GFO;
- wählt die übrigen Mitglieder (inkl. Stellvertreter) der GFO;
- delegiert die Entscheidungsbefugnisse, die zur Bewältigung der Katastrophe oder Notlage erforderlich sind, an den Chef GFO und begleitet diesen in seiner Arbeit;
- entscheidet über Einsatz aller für die Hilfeleistung erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel zur Bewältigung der Katastrophen- oder Notlage;
- entscheidet auf Antrag der GFO über das Aufgebot weiterer Einsatzkräfte der 2. Staffel;
- fordert auf Antrag der GFO überörtliche oder militärische Hilfe an, falls die Einsatzkräfte nicht ausreichen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist in einer Katastrophe oder Notlage mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig.

**Art. 4**Gemeindeführungsorganisation (GFO),  
Aufgaben

<sup>1</sup> Die GFO hat bei Eintritt einer Katastrophe oder Notlage in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Einsatzleitung alle Massnahmen zu treffen, die zur Bewältigung dieser Lage notwendig sind.

<sup>2</sup> Sie ist dem Gemeinderat unterstellt.

<sup>3</sup> Nach Vorgaben des Gemeinderates erfüllt die GFO folgende Aufgaben:

- koordiniert gemäss seinen Entscheidungsbefugnissen alle Massnahmen zur Bewältigung der Katastrophe oder Notlage;
- entscheidet selbständig über Sofortmassnahmen;
- stellt die Verbindung zur Einsatzleitung sicher;
- stellt die Versorgung der Einsatzkräfte/Gemeinde sicher;
- ist verantwortlich für die Information von Bevölkerung, Behörden, Amtsstellen und Nachbargemeinden;
- informiert die Bevölkerung bei einer Alarmierung und erteilt Verhaltensanweisungen in Absprache mit der Einsatzleitung;
- plant die Evakuierung von Teilen der Bevölkerung und stellt den Schutz und die Betreuung sicher;
- organisiert die Sicherstellung von wichtigen Akten und Kulturgütern;
- orientiert den Gemeinderat über allfällige Pikettstellung weiterer Einsatzkräften;
- koordiniert die nachbarlichen Hilfeleistung;
- beantragt weitere Mittel des Kantons und/oder des Bundes;
- schafft die Voraussetzungen für den Einsatz von externen Kräften und militärischen Formationen.

<sup>4</sup> Die oben genannten und weiteren Vorbereitungen sind in einer Ernstfalldokumentation zusammenzufassen und laufend nachzuführen.

<sup>5</sup> Das Aufgebot der Gemeindeführungsorganisation kann durch den Chef oder seinen Stellvertreter, den Gemeinderat, den Einsatzleiter, die Kantonspolizei oder den Kantonalen Führungsstab (KFS) erfolgen.

<sup>6</sup> Die Weisungen für den Einsatz der GFO sind ein Bestandteil dieses Reglementes.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Gemeindeführungsorganisation setzt sich wie folgt zusammen:

- Chef Gemeindeführungsorganisation
- Stabschef
- Adjutant
- Vertreter Fachbereich Information/Verwaltung
- Vertreter Fachbereich Feuerwehr
- Vertreter Fachbereich Gemeindepolizei
- Vertreter Fachbereich Gesundheit
- Vertreter Fachbereich technische Betriebe
- Vertreter Fachbereich Zivilschutz
- Führungsunterstützung ZSO

Gemeindeführungsorganisation (GFO), Zusammensetzung

<sup>2</sup> Als Chef Gemeindeführungsorganisation wird ein Mitglied des Gemeinderates eingesetzt; im Übrigen sind die Angehörigen des GFO so zu wählen, dass möglichst der Chef der vertretenden Dienste eingesetzt wird und dass die Angehörigen des GFO auch nach einer Mobilmachung der Armee zur Verfügung stehen. Die Stellvertretung der einzelnen Mitglieder ist namentlich zu regeln.

<sup>3</sup> Die GFO kann Spezialisten und Personal aus der Zivilschutzorganisation beziehen.

**Art. 6**

Der Einsatzleiter, in der Regel der Feuerwehrkommandant,

Einsatzleiter

- führt den Einsatz der ihm unterstellten Einsatzkräfte;
- kann Abschnittskommandanten bezeichnen, wenn mehrere Schadenplätze bestehen;
- informiert bei grossen Ereignissen sofort den Chef GFO und den Stabschef.

**Art. 7**

Die Einsatzkräfte und Mittel bestehen aus den personellen und materiellen Mitteln:

Einsatzkräfte und Mittel

- der Gemeinde;
- der verpflichteten Betriebe, Institutionen, Vereinen, Personen usw.;
- der Zuweisung von anderen Gemeinden, des Kantons und Bundes.

**Art. 8**

Der Chef GFO ist in Zusammenarbeit mit dem Stabschef für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft der Gemeindeführungsorganisation verantwortlich. Sie führen in der Regel halbjährliche Ausbildungen und Übungen durch.

Ausbildung

**Art. 9**

Vorbereitungen 1 Der Chef GFO koordiniert die Vorbereitung zur Bewältigung einer Katastrophen- oder Notlage und stellt sicher, dass diese durch die zuständigen Stellen getroffen und laufend aktualisiert werden.

2 Die Vorbereitung umfassen insbesondere:

- die Sicherstellung der Alarmierung der Bevölkerung;
- das Führen eines Verzeichnisses möglicher Gefahrenquellen;
- das Führen einer Übersicht der Mittel, die zum Einsatz gelangen können (wer kann was / wie viel / innert welcher Zeit einsetzen);
- das Aufgebot der GFO, der Führungsunterstützung und der Einsatzkräfte;
- die nötigen Verbindungen für den Einsatz;
- das Betreiben einer zentralen Führungsstelle (KP GFO);
- das Treffen vorsorglicher Vereinbarungen mit nicht gemeindeeigenen Einsatzkräften;
- das Konzipieren von Informationen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung.
- Aus- und Weiterbildung sowie Durchführung von Übungen mit den Partnerorganisationen

**Art. 10**

Entschädigung 1 Die Entschädigung von Dienstleistungen richtet sich grundsätzlich nach den eigenen Ansätzen der eingesetzten Einsatzkräfte.

2 Die Entschädigung von mittels Vereinbarung verpflichteten Einsatzkräften ist in der abgeschlossenen Vereinbarung geregelt.

3 Die Entschädigung von Personen, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 fallen, richtet sich nach der Verordnung über die Entrichtung von Taggeldern und Sitzungsentschädigungen der Gemeinde.

**Art. 11**

Personelle  
Sicherstellung 1 Der Chef GFO sorgt für die personelle Sicherstellung der Organisation bei Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten.

2 Er beantragt bei den zuständigen Stellen die entsprechenden Befreiungen und Dispensationen.

**Art. 12**

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt dasjenige vom 3. August 1995.

Wettingen, 17. August 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann  
Dr. Karl Frey

Gemeindeschreiber-Stv.  
Sibylle Hunziker